

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen

Band: 45 (1974)

Heft: 8

Rubrik: Verein der Heimleiter des Kantons Aargau VHLA

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie werden im Gruppengespräch Konflikte verhindert?

- Jedermann sollte sich zum Gespräch und zur Diskussion stellen und lebhaft daran teilnehmen. Gruppengespräche sollen zeitlich für jeden einzelnen limitiert werden, wenn nötig, unterbrechen. Die Stillen zum Gespräch ermuntern.
- Bei Meinungsverschiedenheiten soll der Diskussionsleiter frühzeitig eingreifen, es soll nicht zu verhärteten Fronten und bezogenen Positionen kommen.
- Der Gruppenleiter soll mit den richtigen Argumenten die Mitarbeiter überzeugen können.
- Wenn die Stimmung zu erregt ist, ein paar Tage warten und erst dann wieder fortfahren.
- Personelle Konflikte zwischen Diskussionsleiter und Mitarbeiter vermeiden.
- Drohungen auf einen evtl. Rücktritt sachlich zur Kenntnis nehmen. Später wieder darauf zurückkommen, nicht aus Angst nachgeben. Pflästerli- oder Salamipolitik zahlt sich nicht aus.

Gründe für Meinungsverschiedenheiten

- Ganz generell mit der Verschiedenheit der Weltanschauung, der Denkweise, der Bildung.
- Diese Verschiedenheiten sind nicht zwingend verantwortlich für Meinungsverschiedenheiten, es kommt dann zum Konflikt, wenn diese Ansichten in unsachlicher Weise vorgetragen werden.
- Unsachliche Einstellung der Partner.
- Offene Demonstration der Einstellung — dies sind Gründe, die zum Streit führen.

Wie beginnt ein Streit?

- Generell gesehen: jeder lässt sich soviel bieten, wie er es sich leisten kann. Wenn er sich zuviel bieten lässt, gibt das Anhaltspunkte zum Streit.
- Sein Selbstwertgefühl ist zuwenig verankert.
- Er ist zu empfindlich.

Streitlustig sind ehrgeizige Personen. Sie teilen Schläge aus, um Schläge von aussen fernzuhalten. Dies trifft auch zu auf extrem ichhafte Personen, deren Selbstgefühl verletzt — geschwächt — ist.

Streitlust kommt selten aus einer böartigen Haltung, die Ursachen liegen in den oben beschriebenen Bereichen. Desgleichen können auch physische Ursachen oder extreme Unausgeglichenheit (Neurotiker) eine Rolle spielen.

Ein weiterer, interessanter Unterrichtsstoff wurde durch Dr. Gruber aus dem Institut für angewandte Psychologie, Zürich, geboten: Selbsterfahrung mit der Gruppendynamik.

Dabei wurden folgende Themen behandelt:

- Wie kommt eine Gruppe zustande?
- Unterschied zwischen Gruppe und Masse
- Bildung von Gruppennormen
- Wann ist eine Gruppe integriert?
- Gruppenziele
- Führungsstile

Beiden Einführungen folgten praktische Übungen.

A. Z.

Jahresversammlung der Region St. Gallen

Die gut besuchte Jahresversammlung wurde unter dem Vorsitz von Chr. Santschi, Leiter des Erziehungsheims Langhalde in Abtwil, im Hotel Ochsen in Ebnat-Kappel abgehalten.

Als besinnlicher Auftakt hielt Hanspeter Vogt, Nieschberg, Herisau, einen Vortrag über: «Aus der Erfahrung der christus-zentralen Therapie an Drogenabhängigen.» Der gut abgefasste Jahresbericht des Präsidenten gab nochmals einen Rückblick auf das verflossene Vereinsjahr. Vier Rücktritten stehen sechs Eintritte gegenüber.

Herr und Frau Hasler, Lukasheim, Grabs, feierten das 25jährige Dienstjubiläum. Als Dank und Anerkennung überreichte Herr Santschi den Jubilaren ein sinnvolles Geschenk.

Mit der Besichtigung des neuen Alters- und Pflegeheims Ebnat-Kappel fand die Jahresversammlung einen würdigen Abschluss. H. Moosmann

Verein der Heimleiter des Kantons Aargau VHLA

Rückblick auf die Jahrestätigkeit 1973

Jahresversammlung auf dem Herzberg. Der neue und erweiterte Vorstand wird gewählt. Er zählt nun sieben Mitglieder, dies vor allem im Hinblick auf eine regere Vereinstätigkeit.

Die Vereinigung aargauischer Erziehungsheime (Zusammenschluss der Heimkommissionen) möchte die Kinder- und Jugendheimleiter des Regionalverbandes als «Unterabteilung» übernehmen. Das scheitert an unserem Widerstand. Um trotzdem eine bessere Zusammenarbeit zu gewähren, wird der Präsident des VHLA in jenen Vorstand gewählt.

Eine Gruppe Heimleiter diskutiert in Aarau über das neue Sozialhilfegesetz in Vernehmlassung.

Vorstandssitzung in Aarau.

Heimleiterntagung auf dem Rügel (Einladung vom reformierten Kirchenrat).

Treffen der Altersheimleiter in Aarau mit dem Thema: 8. AHV-Revision. Ein Altersheimausschuss wird gewählt.

Treffen der Kinder- und Jugendheimleiter in Hermettschwil. Thema: das neue Kinderheim St. Benedikt.

Treffen des Altersheim-Ausschusses.

VSA-Tagung in Muttenz (wenig Aargauer!).

Vorstandssitzung: Ausarbeitung des Programms Altersvorsorge der Veteranen.

Treffen der Altersheimleiter in Zofingen. Thema: Stiftung für das Alter.

Treffen der Kinder- und Jugendheimleiter im Rombach. Thema: unsere Schule für Heimerziehung.

Drei Gruppen der Kinder- und Jugendheimleiter arbeiten Vorschläge für Richtlinien für die Praktikantenausbildung aus (z. H. Dr. Koch).

Der Altersheimleiter-Ausschuss trifft sich in Reinach.

Nach einem zweiten Anlauf wird mit wenig Interessenten eine gemeinsame Fahrt nach Luzern unternommen (Besichtigung der Alterssiedlung «3 Linden» und der Jugendsiedlung Utenberg).

Regionalpräsidenten-Konferenz.

Rigitagung des schweizerischen Verbandes für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche (wenig Aargauer).

Die Erziehungsheim-Leiter besuchen den neuen Neuhof in Birr. Thema: Heimleiter gestern, Heimleiter heute.

Die aargauische Schule für Heimerziehung (berufsbeleitend) konnte im Frühling 1973 eröffnet werden. Man hofft, dass die Schule bald Weiterbildungskurse anbieten kann. All jenen Heimleitern, die sich für diese Schule einsetzen, gebührt unser herzlicher Dank.

Das Diakonissenhaus St. Chrischona verzichtet auf den Bau eines Heimes in Dürrenäsch, nachdem wir beim Erziehungsdepartement unsere Bedenken wegen ungeklärter Bedürfnisfrage, unterbesetzten Heimen im Aargau und ungünstiger Finanzlage des Kantons anmeldeten.

Die Vereinigung aargauischer Erziehungsheime luden im September 1973 die Kommissionen und Heimleiter ein zu einem Referat von Dr. W. Trachsler, Zürich, über «aktuelle Probleme des Heimwesens».

Weil das kantonale Arbeitsamt Schwierigkeiten macht im Zusammenhang mit der Anstellung von minderjährigen Praktikanten und Angestellten (Arbeitszeit, Sonntagsdienst), wird der VSA beauftragt, mit dem BIGA Kontakt aufzunehmen, um gesamtschweizerisch eine Sonderregelung zu erwirken.

Änderung von Erlassen der AHV und IV durch die Revision des KUVG

Mit der am 1. Januar 1974 in Kraft getretenen Revision des KUVG und der Verordnung II über die Unfallversicherung wurden auch verschiedene Bestimmungen des AHV- und des IV-Gesetzes sowie der zugehörigen Verordnungen geändert. Da die Änderungen nicht von den Organen der AHV oder IV, sondern von der SUVA zu vollziehen sind und weil auf den 1. Januar 1975 ohnehin neue Textausgaben der AHV und der IV erscheinen werden, wurden keine Klebetexturen herausgegeben.

Die angepassten Bestimmungen lauten wie folgt (Änderungen kursiv):

Art. 48 Abs. 1 AHVG

¹ Hat ein nach diesem Gesetz Rentenberechtigter Anspruch auf eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit sie zusammen mit der Alters- oder Hinterlassenenrente den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigen.

Art. 66quater Abs. 2 Bst. b AHVV

b) als Drittleistungen bezogene Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt beziehungsweise Renten der Militärversicherung.

Art. 66quater Abs. 4 AHVV

⁴ Wird die einfache Altersrente des Versicherten durch eine Ehepaar-Altersrente ersetzt, so darf lediglich jenes Rentenbetreffnis angerechnet werden, das zu diesem Zeitpunkt der Ehepaar-Altersrente zuzüglich allfälliger Kinderrenten, berechnet allein aus den Beiträgen des Versicherten, entsprochen hätte.

Art. 66quater Abs. 5 AHVV

⁵ Die Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und der Militärversicherung dürfen zusammen höchstens um den Betrag der Rente der Alters- oder Hinterlassenenversicherung gekürzt werden.

Art. 45 Abs. 1 IVG

¹ Hat ein nach diesem Gesetz Rentenberechtigter Anspruch auf eine Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung, so werden die Renten dieser Versicherungen gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente der Invalidenversicherung den entgangenen mutmasslichen Jahresverdienst übersteigen.

Art. 39bis Abs. 2 Bst. b IVV

b) als Drittleistungen bezogene Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt beziehungsweise Renten der Militärversicherung.

Art. 39bis Abs. 4 IVV

⁴ Wird die einfache Invalidenrente des Versicherten durch eine Ehepaar-Invalidenrente ersetzt, so darf lediglich jenes Rentenbetreffnis angerechnet werden, das zu diesem Zeitpunkt der Ehepaar-Invalidenrente zuzüglich allfälliger Kinderrenten, berechnet allein aus den Beiträgen des Versicherten, entsprochen hätte.

Art. 39bis Abs. 5 IVV

⁵ Die Renten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt und jene der Militärversicherung dürfen zusammen höchstens um den Betrag der Rente der Invalidenversicherung gekürzt werden.

Pädagogisch-therapeutische Massnahmen der IV

In der Artikelfolge «Der jugendliche Behinderte in der Invalidenversicherung» wurde auf bevorstehende Weisungen über pädagogisch-therapeutische Massnahmen hingewiesen. Aus dem Text geht zuwenig hervor, dass es sich dabei um ein noch keineswegs endgültiges Ergebnis einer Ueberprüfung handelt. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass das Problem der pädagogisch-therapeutischen Massnahmen auch im Zusammenhang mit der Revision der Verordnung über die IV gesehen werden muss. Daher wurde der Erlass der geplanten Weisungen zurückgestellt, bis über das Ergebnis der gegenwärtigen Verordnungsrevision Klarheit besteht. Den am oben erwähnten Ort umschriebenen oder aufgezählten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen kann aus diesem Grunde keine präjudizielle Bedeutung zukommen. Aus ZAK